



01.0

**Kanton Graubünden
Gemeinde Celerina / Schlarigna**

**Teilrevision der Gemeindeverfassung
Geschäftsleitungsmodell**

Die Gemeindeverfassung der Gemeinde Celerina/Schlarigna wird wie folgt angepasst:

Art. 43:
ersatzlos streichen.

Art. 44 Abs. 1:
Der Gemeindevorstand ~~und der Gemeindeverstandsausschuss werden~~ wird nach Geschäftsanfall durch den Gemeindepräsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes ~~oder des Ausschusses~~ einzuberufen.

Art. 45 Abs. 1:
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ~~Der Ausschuss ist mit mindestens zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.~~

Art. 46 Abs. 1:
Zusätzliche Ziff. 16:
Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung in welcher er deren Kompetenzen und Organisation, soweit sich diese nicht bereits aus der Gemeindeverfassung und / oder den Gemeindegesetzen ergeben, regelt.

Zusätzliche Ziff. 17:
Erlass von Regelungen betreffend die Aufgaben, der Organisation sowie den finanziellen Kompetenzen der Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit sich diese nicht aus der Gemeindeverfassung und / oder den Gemeindegesetzen ergeben.

Abs. 2:
ersatzlos streichen.

Art. 47 Abs. 2:
Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident führen zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder ~~dem~~ einem weiteren Mitglied des ~~Gemeindevorstandsausschusses~~ Gemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Art. 49 Abs. 2:
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeindevorstandes ~~und des Gemeindevorstandsausschusses~~. Er sorgt

4. ~~Die Gemeindeverwaltung~~

4. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung

Art. 59 a: Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie mindestens zwei leitenden Mitarbeitenden der Gemeinde. Der Geschäftsleitung obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die operative Geschäftsführung der Gemeindebetriebe.

Die Geschäftsleitung hat die nachfolgenden finanziellen Kompetenzen über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:

- a) bis zu Fr. 10'000.00 für das gleiche Geschäft. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr nicht überschreiten;
- b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch, zeitnah und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht gegenüber der Geschäftsleitung zu.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung und/oder den Gemeindebetrieben zur selbständigen Erledigung überlassen.

Die weiteren Einzelheiten zu den Aufgaben und zur Organisation der Geschäftsleitung regelt der Gemeindevorstand in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Art. 60

Abs. 1 ersatzlos streichen

Abs. 2 ist neu 1:

Die Gemeindeverwaltung

Art. 61: Abs. 1:

Der Gemeindevorstand leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal deren Mitarbeiter.

Abs. 2:

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeindevorstandsausschusses und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung Celerina beschlossen am 10. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:


Chr. Brantschen

Der Gemeindevorstand:




B. Gruber

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 6.8.2019 Nr. 542
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

